

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Finanzdepartement
Herr Ueli Maurer
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 19. September 2017
754

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz; VStG)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die uns mit Einladung vom 28. Juni 2017 gewährte Möglichkeit zur Vernehmlassung in obgenannter Sache, wovon wir wie folgt Gebrauch machen:

Seit der Publikation des Kreisschreibens Nr. 40 durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) haben die Kantone hinsichtlich der mit der Verrechnungssteuer belasteten Vermögenserträge eine merklich verbesserte Deklaration festgestellt. Es ist daher unter diesem Aspekt wohl richtig, die Voraussetzungen für die Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs auf Gesetzesstufe zu regeln bzw. zu präzisieren.

Auch wenn in Art. 23 Abs. 2 VStG mit dem Ausdruck „Fahrlässigkeit“ ein strafrechtlicher Begriff verwendet wird, erachten wir den vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut als geeignet, um zur „alten“ Praxis zurückzukehren.

Problematisch erscheint jedoch die Aussage im Erläuternden Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartementes (EFD) vom 28. Juni 2017, wonach eine Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs nur noch dann eintritt, wenn ein entsprechendes Strafurteil wegen versuchter vorsätzlicher Steuerhinterziehung vorliegt. Anders ausgedrückt, wäre ohne Vorliegen eines Strafurteils immer von Fahrlässigkeit auszugehen. Eine solche Interpretation ist aber in sachlicher und rechtlicher Hinsicht falsch und führt in der Praxis zu Ergebnissen, die weder im Interesse der Kantone noch im Interesse der Steuerpflichtigen liegen. Dies aus folgenden Überlegungen:

2/3

- Für die Gewährung bzw. Verweigerung des Rückerstattungsanspruchs der Verrechnungssteuer sind die kantonalen Veranlagungsbehörden zuständig. Die diesbezügliche Prüfungs- und Untersuchungspflicht ist gemäss Art. 52 Abs. 1 VStG umfassend. Hinterziehungsverfahren werden demgegenüber nicht von der Veranlagungsbehörde vorgenommen. Sollte das Vorliegen eines Strafurteils die Voraussetzung für eine Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs bilden, würde letztlich nicht das gemäss Art. 52 VStG zuständige kantonale Verrechnungssteueramt, sondern die Veranlagungsbehörde über den Rückerstattungsantrag entscheiden. Diese Interpretation des EFD steht somit im Widerspruch zur gesetzlichen Untersuchungspflicht des kantonalen Verrechnungssteueramts.
- Bis ein Strafurteil vorliegt, müsste gemäss dem Erläuternden Bericht das Rückerstattungsverfahren und damit - zumindest nach allgemeiner Praxis - auch das Veranlagungsverfahren sistiert werden, womit sich letzteres über Jahre verzögern könnte. Dies umso mehr, als dass die für die Nachsteuer- und Bussenverfahren zuständigen kantonalen Stellen bereits heute infolge des anstehenden automatischen und spontanen Informationsaustausches in allen Kantonen überlastet sind. Noch um einiges länger würden Verfahren in Fällen von Steuerbetrug dauern, für welche die ordentlichen kantonalen Strafverfolgungsbehörden zuständig sind. Diese Verzögerungen des Rückerstattungs- und Veranlagungsverfahrens decken sich weder mit dem Interesse der Steuerpflichtigen noch mit demjenigen der Steuerbehörde.
- Wäre ein Strafurteil Voraussetzung für die Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs, würden die kantonalen Steuerbehörden wohl nur in krassen Einzelfällen eine versuchte vorsätzliche Steuerhinterziehung zur Anzeige bringen und die Rückerstattung deshalb auch in Fällen gewähren, in denen die Nichtdeklaration nicht auf Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Zu denken ist dabei beispielsweise an Fälle, in welchen der Steuerpflichtige für Vermögenserträge bei der ESTV vorgängig das Meldeverfahren beansprucht, diese Erträge in der Folge in der Steuererklärung jedoch nicht deklariert. Damit wird die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer beeinträchtigt.
- Leitet die für die Rückerstattung zuständige kantonale Steuerbehörde kein Strafverfahren ein, besteht für den Kanton die Gefahr, die zurückerstattete Verrechnungssteuer selber tragen zu müssen. Kommt die ESTV im Rahmen ihrer Oberaufsicht zum Ergebnis, dass gemäss ihrer Auffassung ein Strafverfahren hätte durchgeführt werden müssen, dann wird sie gegenüber dem Kanton die Verrechnungssteuerrückzahlungen um den entsprechenden Betrag kürzen. Zwar könnte der Kanton in diesen Fällen den zu Unrecht zurückerstatteten Betrag vom Empfänger zurückfordern. Dieser Rückleistungsanspruch erlischt jedoch gemäss Art. 58 Abs. 1 VStG nach Ablauf von sechs Monaten seit der entsprechenden Kürzungsverfügung



3/3

der ESTV. Das würde aber bedeuten, dass der Kanton innerhalb von sechs Monaten ein Strafurteil erwirkt haben müsste, um die Verrechnungssteuer ihrerseits vom Steuerpflichtigen zurückzufordern. Dieser Zeitrahmen ist für ein Steuerstrafverfahren unrealistisch. Faktisch würde damit die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Rückforderung der zu Unrecht zurückerstatteten Verrechnungssteuer dem Kanton verweigert.

Damit der neue Art. 23 Abs. 2 VStG nicht im Sinne des Erläuternden Berichts ausgelegt wird, ist in der Botschaft zum Bundesgesetz klar zum Ausdruck zu bringen, dass die Beurteilung durch das kantonale Verrechnungssteueramt ausreicht.

In Bezug auf das Übergangsrecht gemäss Art. 70b VStG stimmen wir der vorgeschlagenen Regelung zu. Eine Anwendung auf alle noch offenen Rückerstattungsanträge würde de facto zu einer rückwirkenden Gesetzesanpassung und damit zu rechtswidrigen Ergebnissen führen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatschreiber

